

1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein "Kirche und Kultur - Kultur in der Kirche Wolfhalden" (KuKKiK) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9427 Wolfhalden. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er bezweckt die kulturelle Nutzung der Kirche Wolfhalden gemäss Vereinbarung und in Absprache mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wolfhalden als der Hauptnutzerin der Kirche.

Der Verein erweitert das kulturelle Angebot in Wolfhalden, indem er kulturelle Anlässe in der Kirche Wolfhalden akquiriert, organisiert, koordiniert und durchführt. Dieses kulturelle Angebot umfasst die Bereiche Musik, Theater, Tanz, Literatur und Kunst. Der Verein unterstützt in Einzelfällen kirchenmusikalische Anlässe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

Der Verein ist befugt, für einzelne Anlässe oder auch für das gesamte Jahresprogramm vertragliche Partnerschaften mit anderen einzugehen.

Der Verein ist befugt, Leistungsvereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Wolfhalden (Eigentümerin der Kirche) und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wolfhalden (Nutzerin der Kirche) abzuschliessen.

Die Rechte der Eigentümerin des Kirchgebäudes (Einwohnergemeinde Wolfhalden) und diejenigen der Nutzerin des Kirchgebäudes (Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wolfhalden) bleiben unberührt.

2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder (stimmberechtigt) gelten natürliche Personen, die sich aktiv dem Zweck des Vereins widmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde entsandtes Vorstandsmitglied (→ 3.3) ist zumindest für die Zeit dieser Vorstandsmitgliedschaft Aktivmitglied.

2.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder (nicht stimmberechtigt) gelten als Kulturförderer und ermöglichen mit ihrer Mitgliedschaft die Vielfalt von Angeboten. Sie werden als "Kulturpaten" in einem separaten Register geführt und jeweils zu den kulturellen Anlässen speziell eingeladen. Passivmitglied wird man durch Zahlen eines Passivmitgliederbeitrages.

2.3 Freunde und Gönner

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins in irgendeiner Form unterstützen, sowie institutionelle Subventionsgeber gelten als Freunde und Gönner.

2.4 Austritt

Der Austritt als Aktivmitglied kann jederzeit schriftlich auf Ende Jahr erklärt werden.

Der Austritt als Passivmitglied geschieht still durch Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand

3.2 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Statutenrevision;
- Auflösung des Vereins.

Die Jahresversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31. Mai statt. Die Einladung erfolgt mit dem Versand der Traktandenliste spätestens 3 Wochen vor dem Termin. Zusätzliche Traktanden können von den stimmberechtigten Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder durch gemeinschaftlichen Antrag eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens sechs Mitgliedern. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wolfhalden (Nutzerin der Kirche) kann zusätzlich ein ständiges Mitglied in den Vorstand delegieren. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er hat einen Vereinspräsidenten oder eine Vereinspräsidentin zu bestimmen und beschliesst über das Tätigkeitsprogramm des Vereins. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

3.4 Rechnungsrevision

Gemäss Art.69 ZGB ist der Verein frei in der Ordnung seiner Revision. Der Vorstand des Vereins prüft und genehmigt die Jahresrechnung. Diese wird dann vor der Genehmigung durch die jährliche Vereinsversammlung der Vorsteherschaft der Evang.-reformierten Kirchengemeinde zur Kenntnis gebracht.

4 Finanzen und Haftung

4.1 Finanzielle Mittel

Der Verein hat zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen;
- Beiträge von Institutionen (z.B. aus Leistungsvereinbarungen oder freien Zuwendungen);
- Schenkungen und Vermächtnisse;
- Beiträge von Stiftungen und Sponsoren an den Verein, an einzelne Projekte oder an einzelne Veranstaltungen;
- Vermögenserträge.

4.2 Mitgliederbeiträge

Ein (minimaler) Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder kann durch den Vorstand festgelegt werden. Gönner und Freunde wählen die Höhe ihrer Zuwendungen frei.

4.3 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Vertretung nach aussen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es sind nur Kollektivunterschriften zu zweien zulässig.

5 Auflösung und Statutenrevision

Für die Auflösung des Vereins und Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2015 beschlossen. Die Gründungsmitglieder waren: *Andreas Ennulat, Heiden; Brigitt Mettler, Heiden; Anke Rommel, Wolfhalden; Holger Rommel, Wolfhalden; Peter Weber, Wolfhalden.*

Letzte Änderung der Statuten durch die Vereinsversammlung am 8. April 2016.